

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

6.

8.) Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Leipzig,  
die Discontocasse daselbst betreffend;  
vom 25<sup>ten</sup> Februar 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben Uns vortragen lassen, was ihr, im Betreff der von den Directoren der zu Leipzig bestehenden Discontocasse, wegen einiger, bei der letzten Hauptversammlung der Actionaires, in Antrag gekommenen abgeänderten Bestimmungen der Statuten dieser Anstalt, mittelst Berichts vom 2<sup>ten</sup> April vorigen Jahres gehorsamt angezeigt habt.

Wir finden hierauf für angemessen, im Allgemeinen zu erklären, daß das §. 18 sub d. der Statuten der gedachten Discontocasse ausgesprochene Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung bei Ergänzungen und Abänderungen der besagten Statuten nur auf solche Bestimmungen derselben zu beziehen sei, welche die Verfassung der Discoutoanstalt selbst, sowie die auf deren Cassenscheine Bezug habenden, in den §§. 12, 13, 14, 16 und 26 enthaltenen Vorschriften betreffen, daß hingegen zur Gültigkeit von legal gefaßten Versammlungsbeschlüssen der Actionaires, welche bloß das von den Directoren bei der ihnen übertragenen Verwaltung der Fonds der Anstalt zu beobachtende Ver-